

§ 5 W-ET 18 GLLW Ziele in Parkanlagen

W-ET 18 GLLW - Erklärung von Teilen des 18. Wiener Gemeindebezirkes zum Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Währing)

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Im Teil C – Parkanlagen sind vom Grundeigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten insbesondere folgende Ziele zu beachten:

1. die Erhaltung und Förderung naturnaher Strukturen im Rahmen der historischen Parkanlage des Türkenschanzparks,
2. die Erhaltung von Altholz und Hohlbäumen im Bereich des Naturdenkmales „Sternwartepark“.

In Kraft seit 01.02.2007 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at